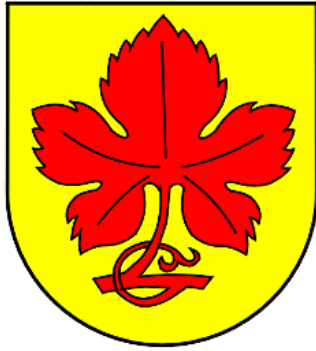


GEMEINDE KAISTEN



EINSATZKOSTENTARIF DER FEUERWEHR KAISTEN

Einsatzkostentarif der Feuerwehr Kaisten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kaisten vom 15. Juni 2018, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 1. Januar 2013, hat beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung	Grundgebühr pro Einsatz CHF	Einsatzkosten pro Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen:		
1. Einsatz, pro Person und Stunde	-	50.00
2. Retablierung, pro Person und Stunde	-	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, pro Person	25.00	-
b) Fahrzeuge und Anhänger:		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	75.00	40.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge >12 t	350.00	180.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleiter, Schlauchanhänger, u. a.	30.00	20.00
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung) pro Stück	25.00	-
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-	20.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	-
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	-
² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		
³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.		

§ 2 Fehlalarm

- ¹ Als wiederholter Fehlalarm gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.
- ² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:
 - a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal CHF 300.00
 - b) Personalkosten, pro Person und Stunde CHF 50.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

- ¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- ² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und § 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Einsatzkostentarif ersetzt denjenigen von Kaisen vom 5. Januar 1998 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT KAISTEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber